

Geschäftsnummer:
1 T 109/13
1 M 1339/13
AG
Oberndorf/Neckar



03. Dezember 2013

Landgericht Rottweil

1. Zivilkammer

Beschluss

In Sachen

In

- Gläubigerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Schuldnerin -

Beteiligte:

- Obergerichtsvollzieherin / Beschwerdeführerin -

wegen Beschwerde gegen den Beschluss des AG Oberndorf vom 24.07.2013

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Rottweil unter Mitwirkung von

Präsident des Landgerichts

Richter am Landgericht

Richterin

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Obergerichtsvollzieherin vom 02.08.2013 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Oberndorf vom 24.07.2013 - Az. 1 M 1339/13 - wird zurückgewiesen.
2. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

G r ü n d e

I.

Mit Schreiben vom 17.07.2013 bat die Obergerichtsvollzieherin um die öffentliche Zustellung der Eintragungsanordnung in das Schuldnerregister an die Schuldnerin. Die Beschwerdeführerin begründete diesen Antrag damit, dass die Schuldnerin laut Angaben der Post unbekannt verzogen sei und die Eintragungsanordnung weder an die Meldeadresse noch an den Zweitwohnsitz zugestellt werden könne.

Das Amtsgericht Oberndorf hat den Antrag mit Beschluss vom 24.07.2013 zurückgewiesen. Die für die Zustellung der Eintragungsanordnung maßgebliche Vorschrift des § 882 c Abs. 2 Satz 2 ZPO verweise auf § 763 ZPO. Nach Absatz 2 Satz 3 dieser Norm finde eine öffentliche Zustellung nicht statt.

Daraufhin hat die Obergerichtsvollzieherin am 02.08.2013 sofortige Beschwerde eingelegt. Sie meint, da die Zustellung der Eintragungsanordnung die Voraussetzung für die Eintragung ins Schuldnerregister sei, würde Schuldnern - soweit eine öffentliche Zustellung der Eintragungsanordnung nicht zulässig sei - die Möglichkeit eröffnet, sich dauerhaft der Eintragung ins Schuldnerregister zu entziehen, wenn eine Zustellung unter der Meldeadresse nicht erfolgreich sei. Dies könne nicht der Wille des Gesetzgebers sein.

Vielmehr scheine es sich bei dem Verweis von § 882 c Abs. 2 Satz 2 ZPO auf § 763 Abs. 2 Satz 3 ZPO um ein redaktionelles Versehen zu handeln.

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Die sofortige Beschwerde ist gem. §§ 567, 569 ZPO zulässig, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht eingelegt.
2. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet. Das Amtsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass eine öffentliche Zustellung einer Eintragungsanordnung in das Schuldnerregister nicht stattfindet, weil die Vorschrift des § 882 c Abs. 2 Satz 2 ZPO auf § 763 ZPO verweist und nach dieser Regelung eine öffentliche Zustellung ausgeschlossen ist. Diese Auffassung entspricht auch der bisher veröffentlichten Rechtsprechung zur maßgeblichen Streitfrage (Landgericht Kempten, Beschluss vom 25.04.2013, Az. 43 T 620/13; Landgericht Paderborn, Beschluss vom 18.07.2013, Az. 5 T 242/13).

Demgegenüber wird zwar in der Literatur die Einzelmeinung vertreten, dass eine öffentliche Zustellung der Eintragungsanordnung in das Schuldnerregister möglich sei, weil die Zustellung dieser Anordnung keine Vollstreckungshandlung im Sinne des § 763 ZPO sei (Wasserl DGVZ 2013, 85, 90). Diese Ansicht ist jedoch abzulehnen. Die Norm des § 763 ZPO erfasst ausweislich ihres Wortlauts nicht nur Vollstreckungshandlungen, sondern vielmehr auch die „Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen, die zu den Vollstreckungshandlungen gehören“ und damit auch die vom Gerichtsvollzieher zu treffende Anordnung zur Eintragung in das Schuldnerregister (vgl. Beck'scher Online Kommentar/Ulrici, ZPO, Stand 15.07.2013, § 763 ZPO Rn. 1).

Darüber hinaus liegen der Entscheidung der Kammer folgende Erwägungen zugrunde:

- a. Der öffentlichen Zustellung einer Eintragungsanordnung in das Schuldnerregister stehen erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken gegenüber. Denn die öffentliche Zustellung erfolgt gem. § 186 Abs. 2 ZPO durch Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel oder durch Einstellung in ein elektronisches Informationssystem, das im Gericht öffentlich zugänglich ist. Zusätzlich kann die Benachrichtigung in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem veröffentlicht werden. Dabei muss die Benachrichtigung die Person, für die zugestellt wird, den Zustellungsadressaten sowie den Prozessgegenstand des zuzustellenden Schriftstücks erkennen lassen. Das bedeutet, dass im Fall einer öffentlichen Zustellung jedermann von der Eintragungsanordnung gegen den Schuldner Kenntnis erlangen könnte, während für die Einsichtnahme in das Schuldnerregister stets ein berechtigtes Interesse erforderlich ist (§ 882 f ZPO).
- b. Ob ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers beim Verweis des § 882 c Abs. 2 Satz 2 ZPO auf die Vorschrift des § 763 ZPO vorliegt, vermag die Kammer nicht zu beurteilen. Gesetzestechnisch betrachtet, nennt § 882 c Abs. 2 Satz 2 ZPO die Norm des § 763 ZPO lediglich in Klammern. Ein ausdrücklicher Verweis in Textform, dass § 763 ZPO entsprechende Anwendung findet, fehlt. Dafür, dass dieser Klammerzusatz keine Verweisung darstellen soll, gibt es jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte. Insbesondere ist nicht zu erkennen, worin der gegenüber § 882 c Abs. 2 ZPO eigenständige Regelungsgehalt des § 763 ZPO zu sehen wäre, wenn Absatz 2 Satz 3 der Norm, nach der die öffentliche Zustellung nicht stattfindet, auf die Eintragungsanordnung keine Anwendung fände.
- c. Letztlich finden sich in den Gesetzesmaterialien keine Anhaltspunkte, die eine andere Entscheidung in der Sache entgegen des eindeutigen Wortlauts des Gesetzes rechtfertigen könnten. Dabei übersieht die Kammer nicht, dass es durchaus problematisch erscheint, dass die gesetzliche Regelung - möglicherweise unbeabsichtigt - auch untergetauchte Schuldner schützt und deren Eintragung in das Schuldnerregister verhindert.

3. Die Rechtsbeschwerde war nach § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Abs 3 Satz 1. Abs. 2 ZPO zuzulassen, da die der sofortigen Beschwerde zugrunde liegende Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat.

Präsident des
Landgerichts

Richter am Landgericht / Richter/in

Beglaubigt - Ausgefertigt
Rottweil, den 6. 9. 2012
U.M. ...
Justizsekretär